

## Ausgleichsabgaben

### Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge

#### Flächenausgleich (§ 13 Abs. 4 lit. a Baugesetz):

pro Stellplatz	12,50 m <sup>2</sup>	292,00 €	3.650,00 €
----------------	----------------------	----------	------------

#### Errichtungskostenausgleich (§ 13 Abs. 4 lit. b Baugesetz):

pro Stellplatz	12,50 m <sup>2</sup>	292,00 €	3.650,00 €
----------------	----------------------	----------	------------

**Der Abgabepflichtige hat somit für**

einen fehlenden Stellplatz

zu leisten.

7.300,00 €

### Ausgleichsabgabe für fehlende Kinderspielplätze

#### Ausnahme nach § 10 Abs. 5 Baugesetz

Wesentliche Veränderung des Gebäudes oder der Verwendung des Gebäudes

2.559,00 €

#### Festlegung nach § 10 Abs. 6 Baugesetz

Im Spielraumkonzept ausgewiesener öffentlich zugänglicher Kinderspielplatz

1.808,00 €